

IV ZR 55/59

B
41

Verkündet
am 25. Nov. 1959
Herr, Justizangestellter
s Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des
Innern in Wiesbaden, Luisenstrasse 13, VI e (2),

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Franz E [REDACTED], wohnhaft in B [REDACTED] R [REDACTED]
strasse [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhand-
lung vom 20. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom
14. November 1958 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren ist frei von
Gerichtsgebühren und -auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum Zusammenbruch des sog. Dritten Reiches Guts-
pächter in S. in Mecklenburg. Er beansprucht eine Entschädigung wegen
Schadens an Eigentum und Vermögen. Zur Begründung dieses Anspruchs hat er
vorgetragen: Im Frühjahr 1945 habe er angesichts der Bedrohung Mecklen-
burgs durch die russischen Truppen Vorbereitungen getroffen, seine beweg-
liche Habe mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Gutsfahrzeuge nach
Niendorf/Ostsee zu verlagern. Dieses Vorhaben sei jedoch daran gescheitert,
daß ihm die zuständige Kreisleitung der NSDAP den für den Transport bean-
tragten Passierschein verweigert habe, weil er aus politischen Gründen vor-
bestraft und politisch unzuverlässig gewesen sei. Darüber hinaus habe die
Kreisleitung zur Verhinderung eines heimlichen Abtransportes vor seinem
Gut Wachen aufgestellt, die erst wenige Tage vor dem Eintreffen der rus-
sischen Truppen wieder abgezogen seien. Unter diesen Umständen habe er es
auch nicht gewagt, entgegen dem Verbot der Kreisleitung heimlich zu trecken,
weil er im Falle einer Kontrolle mit schlimmsten Gefahren für Leib und
Leben habe rechnen müssen. Nach der Besetzung des Gutes durch russische
Truppen am 3. Mai 1945 hätten Soldaten und polnische Fremdarbeiter das
Mobiliar des Gutes geplündert und teilweise zerstört. Der verbleibende
Rest sei später mit der Enteignung des Gutes der Beschlagnahme verfallen.
Der durch die Plünderung und Zerstörung entstandene Schaden, der nach dem
Wiederbeschaffungswert bemessen insgesamt 105.124,- DM betrage, sei somit
auf die gegen ihn als Gegner des NS-Regimes gerichtete Verfolgung zurück-
zuführen. Ohne Verfolgung hätte er, wie seine sämtlichen Gutsnachbarn, die
als politisch zuverlässig gegolten hätten, den Passierschein erhalten und
seine Habe in Sicherheit bringen können.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Kläger, der nach seinen An-
gaben bisher aus Lastenausgleichsmitteln eine Hausratsentschädigung von
1.000.- DM erhalten hat, bereits unter der Geltung des hessischen Ent-
schädigungsgesetzes Entschädigungsansprüche geltend gemacht, mit denen er
jedoch damals keinen Erfolg hatte (Aktz. 2 WiKE 510). Nach dem Inkraft-
treten des BErgG hat er seine Ansprüche erneut angemeldet und gegen den
ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 20. Januar 1955 mit
dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 74.000.- DM
Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil geändert, die Ansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Ansprüche an das Landgericht zurückverwiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger ein konsequenter Gegner des NS-Regimes gewesen und aus diesem Grunde an der beabsichtigten Evakuierung seines Mobiliars durch Versagung eines Passierscheines sowie durch Aufstellen von Wachen zur Verhinderung eines heimlichen Abtransportes gehindert worden ist. Im Berufungsurteil wird dann weiter ausgeführt, darüber, ob für die Bevölkerung in Mecklenburg im Frühjahr 1945 ein allgemeines Verbot der Evakuierung ihrer beweglichen Habe, sei es aus Gründen verkehrspolizeilicher Art oder aus militärischen Erwägungen, bestanden habe oder ob die örtlichen NS-Machthaber aus eigener Machtvollkommenheit derartige Anordnungen erlassen hätten, bedürfe es keiner abschließenden Feststellung. Denn die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die örtliche NS-Kreisleitung den vom Kläger beantragten Passierschein nicht auf Grund eines allgemeinen, jedermann betreffenden Verbots, sondern aus Gründen politischer Verfolgung versagt habe.

Die von der Revision gegen diese Feststellungen geltend gemachten Bedenken sind nicht begründet. Die Revision vertritt die Auffassung, dass das Berufungsgericht die Frage, ob aus verkehrspolizeilichen oder militärischen Gründen ein allgemeines Evakuierungsverbot bestanden habe, nicht habe dahinstehen lassen dürfen, weil diese Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sei. Ein allgemeines Treckverbot würde politische Gegner oder politisch Unzuverlässige eben so getroffen haben wie jeden anderen Bewohner des betreffenden Gebietes, so



94

daß es sich bei den auf Grund des Treckverbots eingetretenen Schäden nicht um solche handeln würde, die durch die Verfolgung verursacht seien, sondern um nicht verfolgungsbedingte Schäden, für die keine Entschädigung gewährt werden könne.

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach dem festgestellten Sachverhalt haben in dem Gebiet, in dem der Kläger damals wohnte, zahlreiche Personen Passierscheine erhalten. Falls ein Treckverbot bestand, wurden also offensichtlich in erheblichem Umfange Ausnahmen davon gemacht. Wurde aber eine solche Ausnahme dem Kläger lediglich deshalb nicht gewährt, weil man ihn wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus benachteiligen wollte, so war die Versagung der Treckerlaubnis eine gegen ihn gerichtete politische Verfolgungsmaßnahme. Eine solche würde insbesondere darin liegen, daß er, wie das Berufungsgericht feststellt, wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus durch ein ausdrücklich gegen ihn persönlich gerichtetes Treckverbot und durch Maßnahmen zu dessen Durchsetzung (Aufstellung von Wachen) an der von ihm beabsichtigten und bereits vorbereiteten Fortschaffung seiner Habe verhindert wurde, während man es duldete, dass andere Personen - sei es mit, sei es ohne Passierschein - ihre Habe in Sicherheit brachten. Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision ausführt, festgestellt, daß eine Treckerlaubnis nur in seltenen Ausnahmefällen an politisch Zuverlässige erteilt worden ist. Festgestellt ist lediglich, daß der Kläger wegen seiner politischen Belastung keinen Passierschein erhalten hatte und daß man ihn auch an der Fortschaffung seiner Habe nicht gehindert haben würde, wenn diese Belastung nicht bestanden hätte. Wenn ihm persönlich die Treckerlaubnis ausdrücklich versagt und er durch besondere Maßnahmen daran gehindert wurde, den von ihm beabsichtigten und vorbereiteten Treck durchzuführen, so war dafür also nicht ein etwa bestehendes allgemeines Treckverbot, sondern seine politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ursächlich. Die Revision hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, daß selbst der Ortsgruppenleiter I. [REDACTED] keine Treckerlaubnis erhalten habe. Dem ist entgegen zu halten, daß sich weder aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt noch aus dem Vorbringen der Parteien ein Anhalt dafür ergibt, daß I. [REDACTED] sich um die Erteilung einer solchen Erlaubnis bemüht und die Absicht gehabt hätte, vor den anrückenden russischen Truppen zu fliehen.

Auch I selbst hat das in seiner eidesstattlichen Erklärung nicht angegeben.

II.

Das Berufungsgericht hat sodann festgestellt, daß die gegen den Kläger gerichteten Verfolgungsmaßnahmen, nämlich die Versagung des Passierscheins und das Aufstellen von Wachen, im Sinne eines adäquaten Kausalzusammenhanges den Schaden zur Folge gehabt hätten, für den der Kläger in diesem Verfahren eine Entschädigung begehrt. Es sei für einen optimalen Beobachter im März und April des Jahres 1945, als der endgültige Zusammenbruch der deutschen Wehrmacht und die Besetzung Mecklenburgs durch russische Truppen unmittelbar bevorstanden hätten, ohne weiteres voraussehbar gewesen, daß die Verhinderung der Evakuierung der Habe des Klägers zu einem Schaden der vorliegenden Art führen würde. Denn Plünderungen und Zerstörungen durch Soldaten einer fremden Besatzungsmacht, namentlich in einem eben eroberten Gebiet, vor Wiederherstellung der militärischen und polizeilichen Ordnung, seien, wie die allgemeine Erfahrung lehre, die unvermeidlichen Begleitumstände aller Kriege. Daß der vom Kläger gepachtete Gutshof mit seinen Einrichtungen in besonderem Maße solchen Gefahren ausgesetzt gewesen sei, habe so sehr im Bereich der Wahrscheinlichkeit gelegen, daß es hierzu keiner weiteren Erörterung bedürfe. Der entstandene Schaden sei auch der Verfolgung eigentümlich, denn die wirtschaftliche Schädigung habe zu den typischen Verfolgungsmitteln gehört, mit denen der Nationalsozialismus seine politischen Gegner zu treffen und zu schwächen gesucht habe.

Auch diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision meint dazu, der eingetretene Schaden sei der Verfolgung deshalb nicht eigentümlich, weil die Verfolgungsmaßnahmen die Versagung des Passierscheins und die Verhinderung des Abtransports der beweglichen Habe des Klägers als solche nicht unmittelbar zur Zerstörung oder zum Verlust der Habe des Klägers geführt hätten. Bei der Frage, ob ein Schaden der Verfolgung eigentümlich sei, handele es sich nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats im wesentlichen darum, die Grenze zu ermitteln, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Folgenhaftung billigerweise

zugemutet werden könne. Diese Grenze habe das Berufungsgericht überschritten. Es könne sich hier nicht mehr um einen Beitrag zur Linderung der Folgen des von den Nationalsozialisten verursachten Unrechts, sondern nur um eine sachlich nicht berechnete bevorzugte Behandlung eines einzelnen durch Kriegscpfer Betroffenen handeln, die dem Sinn des Entschädigungsrechts widerspreche.

Auch in diesem Punkt kann der Revision nicht gefolgt werden. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1957 (LM Nr. 14 zu § 1 BEG = RzW 1958, 38 Nr. 15) dargelegt hat, ist ein Schaden dann der Verfolgung eigentümlich, wenn der Verfolgte - im Gegensatz zu nichtverfolgten Personen - von ihm infolge der Verfolgung betroffen worden ist. (Vgl. auch LM Nr. 2 zu § 1 BEG und Nr. 2 zu § 56 BEG). Die Aufstellung dieses Grundsatzes erwies sich insbesondere bei der Beurteilung von Sachverhalten als erforderlich, bei denen der Ersatz von Kriegsschäden an Leben, Gesundheit oder Eigentum in Frage stand, wie sie zahllose auch nicht verfolgte Personen in Deutschland in der Zeit des zweiten Weltkrieges erlitten haben, für die aber im Einzelfall auch eine NS-Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG eine der Bedingungen, die den Schaden zur Folge hatten, bildete. Dabei liegt es, wie der Senat ausgeführt hat, häufig nicht von vornherein außer aller Wahrscheinlichkeit, daß die Gewaltmaßnahme für den Eintritt des Schadens ursächlich sein würde, ohne daß jedoch eine Haftung für diesen Schaden nach den Vorschriften über die Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung angemessen und billig erscheinen könnte. Ist beispielsweise jemand aus Verfolgungsgründen zu einer Strafeinheit der Wehrmacht eingezogen worden, so war sein durch einen militärischen Einsatz dieser Einheit herbeigeführter Schaden an Leben oder Gesundheit regelmässig vor-
aussehbar. Es mußte mit dem Eintritt eines solchen Schadens gerechnet werden. Gleichwohl kann in solchem Fall eine Entschädigung nach dem BEG, die ein Ausdruck der gegenüber den Verfolgten bestehenden ganz besonderen Verantwortung der Allgemeinheit ist, nicht in Betracht kommen, wenn dieser Einsatz in völlig gleicher Weise wie bei anderen Wehrmachtseinheiten erfolgte und die Schädigung in Auswirkung derselben Gefahrenlage eintrat, in der sich normalerweise alle Soldaten befanden, die zu militärischen Einsätzen gelangten. Anders ist es, sofern die Verfolgung als solche sich auswirkte, sei es, daß der Geschädigte im Gegensatz zu Nichtverfolgten aus

Verfolgungsgründen zu einem gefährlicheren Einsatz herangezogen oder gehindert wurde, sich wie ein Nichtverfolgter gegen die Kriegsgefahren zu schützen. Eine Entschädigung kann und muß hiernach in solchen Fällen dann geleistet werden, wenn die Verfolgung die bestehende Gefahrenlage aus der heraus es zu dem Schaden kam, gegenüber Nichtverfolgten erhöht hatte. Damit ist die Grenze erreicht, von der an die Allgemeinheit für das den Verfolgten des NS im besonderen zugefügten Leid auch wieder in besonderer Weise haftbar sein muß, mag der Schaden selbst von der gleichen Art und Schwere sein, wie ihn zahllose nichtverfolgte Kriegsoffer erlitten haben.

Nach diesen Grundsätzen ist der vom Kläger erlittene Schaden der Verfolgung eigentümlich; denn es ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zweifelhaft, daß der Kläger durch die Versagung der Treckerlaubnis und durch die zur Verhinderung seines Fortzuges ergriffenen Maßnahmen im Gegensatz zu den Nichtverfolgten, die diese Erlaubnis erhielten bzw. nicht am Trecken gehindert wurden, einer besonderen, erhöhten Gefahrenlage für sein Hab und Gut ausgesetzt wurde, wie sich schon aus der unbestrittenen Tatsache ergibt, daß die dem Kläger benachbarten Landwirte auf Grund der ihnen erteilten Erlaubnis ihre Habe rechtzeitig in Sicherheit bringen konnten.

III.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht schließlich angenommen, daß dem Kläger ein mitwirkendes Verschulden bei der Entstehung des Schadens nicht zur Last falle. Das beklagte Land will ein solches Verschulden darin erblicken, daß der Kläger es unterlassen habe, in den letzten Tagen vor dem Eintreffen der russischen Truppen mit seiner Habe fortzuziehen, nachdem die zur Verhinderung seines Fortzuges aufgestellten Wachen abgezogen worden seien. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß unter den damaligen Umständen, als alle staatliche Ordnung sich aufgelöst habe, zwar ein politisch Unbelasteter es sicherlich habe wagen können, auch ohne ausdrückliche Treckerlaubnis sein Hab und Gut in Sicherheit zu bringen. Für den Kläger aber als politisch Verfolgten sei es nicht zumutbar gewesen, sich über ein ausdrückliches Verbot der Kreisleitung

hinwegzusetzen und sich damit einer Gefahr für Leib und Leben aus-
zusetzen.

Dem ist zuzustimmen. Wie zahlreiche Beispiele aus der Zeit unmittel-
bar vor dem Zusammenbruch zeigen, war es in jenen Tagen für einen
politischen Gegner des Nationalsozialismus außerordentlich gefährlich,
den NS-Machthabern einen - und sei es auch nur geringfügigen - Anlaß
zum Einschreiten gegen die eigene Person zu bieten. Angesichts ihrer
bevorstehenden Entmachtung waren viele NS-Machthaber damals nur allzu
leicht bereit, ihre Macht, solange sie diese noch in der Hand hatten,
namentlich gegenüber ihren Gegnern, rücksichts- und hemmungslos zu miß-
brauchen. Es kann also dem Kläger kein Vorwurf daraus gemacht werden,
daß er sich einer solchen Gefahr nicht aussetzte und es in Kauf nahm,
daß seine Habe beim Einmarsch der Russen der Plünderung anheim fiel.

IV.

Der Anspruch des Klägers ist somit dem Grunde nach gerechtfertigt,
soweit ihm gehörige Sachen, die er im Falle einer Evakuierung gerettet
haben würde, zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben
sind. Insoweit hat er gemäß den §§ 51, 51 Abs. 1 und 2, 55 BEG einen
Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum. Daß die Hand-
lungen, durch die sein Eigentum unmittelbar zerstört, verunstaltet oder
geplündert wurde, selbst nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen
waren, ist nicht Voraussetzung für seinen Entschädigungsanspruch. Es
genügt, daß sie in dem dargelegten Sinn durch nationalsozialistische Ver-
folgungsmaßnahmen adäquat verursacht sind (Blessin/Wilden BEG § 51 Anm. 8;
van Dam/Loos Anm. 4 zu § 51 BEG).

Hinsichtlich der Höhe des Schadens ist der Rechtsstreit noch nicht
zur Entscheidung reif. Insoweit trifft den Kläger grundsätzlich die Be-
weislast; läßt sich der Schaden nicht feststellen, so geht dies zu seinen
Lasten. Er hat daher insbesondere darzutun, welche Sachen er für den Ab-
transport bestimmt und, wie von ihm behauptet, bereits verladen hatte.
Das Landgericht wird in dieser Frage, wie auch hinsichtlich des Wertes der
Sachen im Zeitpunkt der Schädigung, nach Maßgabe der §§ 176 Abs. 2 BEG,
287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu verfahren haben.

Dabei wird zu beachten sein, daß dem Kläger ein Entschädigungsanspruch für den Verlust ihm gehöriger Sachen, der durch andere als die in § 51 BEG aufgeführten Handlungen, also insbesondere etwa durch eine später durchgeführte Enteignung, eingetreten ist, nicht zusteht. Die Vorschrift des § 56 BEG, auf die das Berufungsgericht zur Begründung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs hingewiesen hat, kommt, wie der Senat in seinem Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 310/58 - RzW 1959, 397, 398 (unter I dargelegt hat, nur dann zur Anwendung, wenn der Vermögensschaden seiner Natur nach nicht von den Sondervorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes, insbesondere von der den Eigentumsschaden regelnden Bestimmung des § 51 BEG, erfaßt wird (vgl. auch OLG Celle in RzW 1959, 32 Nr. 34; van Dam/Loos BEG § 56 Anm. 6 a). Auf die nähere Begründung dieser Auffassung in jener Entscheidung kann hier verwiesen werden.

Der Kläger hat indes in seiner Schadensberechnung nur die Gegenstände aufgeführt, die ihm nach seiner Behauptung durch Zerstörung oder Plünderung verloren gegangen sind (EA Bd. 2 Seite 271; GA Bl. 17 ff Bl. 30 und Bl. 59 ff). In seinen Schriftsätzen vom 29. 4. 57 (Bl. 59 R) und vom 23. November 1957 (Bl. 78, 79 Rs GA) hat er ausdrücklich bemerkt, daß dieser Schaden alsbald nach der Besetzung durch die russischen Truppen eingetreten sei. Diesen Schaden hat der Kläger bereits auf einen Betrag von 105.124.- DM beziffert (Bl. 17 Rs GA). Davon hat er jedoch nur den gemäß § 55 BEG entschädigungsfähigen Höchstbetrag von 75.000.- DM, vermindert um den Betrag der ihm bereits in Höhe von 1.000.- DM gewährten Hausratshilfe, geltend gemacht. Auf den Verlust der ihm in anderer Weise verloren gegangenen Sachen hat demnach der Kläger seinen Anspruch allenfalls nur hilfsweise gestützt, wie sich auch aus seiner Erklärung in der Berufungsschrift v. 29. 4. 1957, (Bl. 63 R GA) unter V eindeutig ergibt. Eine Abweisung seiner Klage soweit sie auch auf § 56 BEG gestützt war, kam somit noch nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht hat nach allem zutreffend festgestellt, daß dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zusteht, dessen Umfang noch weiterer Prüfung bedarf. Die Revision des beklagten Landes war danach mit der sich aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Bundesrichter Maaß
ist erkrankt und
verhindert zu unter-
schreiben.

Dr. Loewenheim

Ascher